

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Mutmaßlich antisemitischer Angriff am 26. September 2025 in einer Straßenbahn in Erfurt

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 1. Oktober 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozeßordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 ThürDSG) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität wurde die Tat aus welchen bisher bekannten Gründen zugeordnet?

Antwort:

Eine Zuordnung zu einem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität ist zum jetzigen Ermittlungsstand noch nicht erfolgt.

2. Welche Erkenntnisse liegen zur Herkunft und Sozialisation des Täters vor und inwieweit sieht die Landesregierung darin eine Relevanz für die Bewertung der antisemitischen Motivation der Tat?

Antwort:

Einzel Personen können im Hinblick auf schutzwürdige Interessen, insbesondere des Datenschutzes, nicht das Objekt parlamentarischer Kontrolle sein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Maier
Minister